

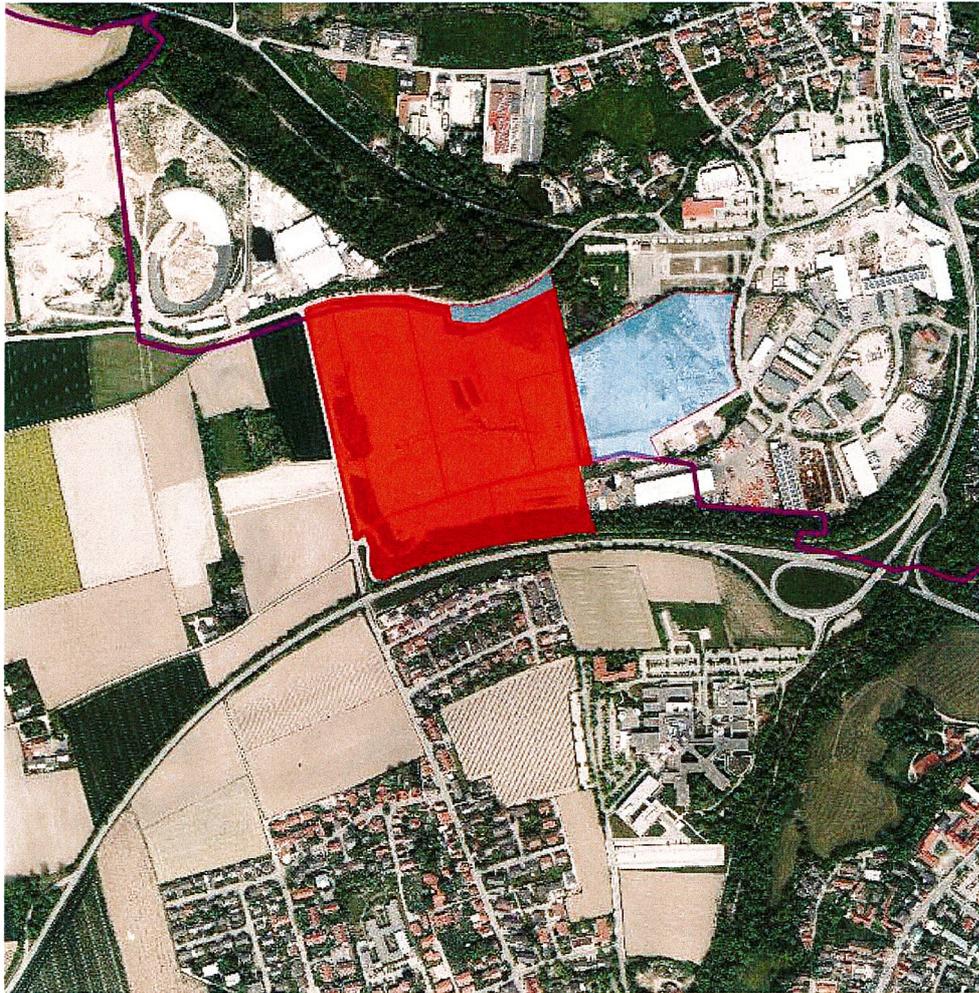
BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 “Gewerbegebiet Am Mordfeld“ und die 44. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat am 17. Januar 2024 die Entwürfe der Bauleitpläne zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 und der 44. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Das Plangebiet liegt im Bereich nördlich der St 2550, südlich des Pilgerwegs, östlich der Konventstraße und westlich des Dult- und Freizeitgeländes an der Landshuter Straße (Neuötting).



Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie wesentliche Auswirkungen zu unterrichten und Äußerungen und Erörterungen zu geben. Hierfür werden die Entwürfe der Bauleitpläne mit Begründungen und Umweltbericht in der Fassung vom 17.01.2024 von

Freitag, 15. März 2024 bis einschließlich Montag, 22. April 2024

im Internet auf der Website der Stadt Altötting veröffentlicht und abrufbar unter

www.altoetting.de/bauleitplanung

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die genannten Unterlagen während der allgemeinen Dienstzeiten im Stadtbauamt, Rathaus, 2. Stock, Zimmer 2.11, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausgelegt.

Während dieser Frist können von jedermann (schriftlich – auch per Mail an bauverwaltung@altoetting.de oder zur Niederschrift) Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Der Öffentlichkeit wird in einer

Informationsveranstaltung am Dienstag, 09.04.2024, 18.00 Uhr
(im Kultur+Kongress Forum, Zucalliplatz 1, 84503 Altötting)

die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Außerdem werden die voraussichtlichen Auswirkungen und Grundzüge des Planungskonzepts erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Altötting, den 8. März 2024



Stadt Altötting

Stephan Antwerpen
Erster Bürgermeister

| | | |
|------------------------|--|--|
| Aushang angeheftet am: | | |
| Aushang abgenommen am: | | |